Vorrede.

Die Gedanken, welche hier dem Leser vorgeleget werden, sind eine Arbeit einiger Nebenstunden. Man hat die Absicht nicht gehabt, einen Commentar über den Hippolithus a Lapide selbst, zu schreiben, oder seine irrige Grundsätze zu widerlegen. Es ist hierinn von andern schon, und

Widerlegung verdienen, sich hier einzulassen. Man wollte sich nur in den Schranken der teutschen Staats-Rechts-Lehre halten. Die Freyheit, hievon zu schreiben, ist wohl niemals mehr als in dermaligen Zeiten mißbrauchet, und von keinem Schriftsteller kecker, als von dem Anmerkungs-Verfasser mißhandelt worden. Das Schicksal des Krieges, welches Teutschland beunruhiget, scheinet gewisse unruhige Köpfe zu erwecken, welche, wie die Frey-Corps im Felde, eine Freybeuterey, Plünderungen und Verheerungen im Staats-Recht anzurichten, sich zu einem besondern Geschäffte machen. In diesem Character zeiget sich der Anmerkungs-Verfasser fast durchgängig. Seine schwärmerische Grundsätze, mit welchen er auf die teutsche Staats-Rechts-Lehre ausfällt, werden zwar schwehrlich in Cabineten, und bey Männern, die gesetzte Grund-Lehren haben, einigen Eingang finden: inzwischen werden sie doch

 durch

Aber wo diejenige Staatsrechts-Lehrer seyen, welche noch heut zu Tag in dem teutschen Staatsrecht, nach dem alten Schlendrian, römische Grundsätze führen, oder doch die daraus hergeleitete Folgen behaupten, weiß ich nicht. Der Uebersetzer führet zwar den Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor, den Freyherrn von Cramer, zu einem Beyspiel an, und beschuldiget denselben, daß er aus seinem philosophischen System, und aus römischen Begriffen die wunderbarsten Grund- und Folge-Sätze zum Behuf eines in der That ganz monarchischen Reichs-Systems heraus ziehe, und aufeinander häufe. Man kan zugeben, daß er in Anwendung der mathematischen Lehrart auf Rechts-Abhandlungen zu weit gegangen sey, und scheinet es, wenn man seine neuere Schrifften einsiehet, daß er selbst die vorige Schulweise verlasse, und eine mehr pragmatische Denkungsart annehme. Man gehet auch zu weit, wenn man ihn gar für einen Fremdling in den Geschichten und Staats-Einrichtungen seines Vaterlandes halten will; und noch ungerechter ist der Vorwurf eines von ihm behauptenden

ganz

ganz monarchischen Reichs-Systems. Seine Schrifften rechtfertigen ihn hierinn, wann er z. E. in Diss. de iure circa sacra §. 52. & 53. die Sätze annimmt: maiestas in imperio penes Imperatorem & Status est. Status imperii de maiestate eiusdem pro rata prouinciarum suarum participant. Anderer Stellen nicht zu gedenken.

An dem geheimen Rath Johann Jacob von Moser vermißt der Uebersetzer eine zulängliche Anführung der Umstände aus den zumalen ältern Geschichten, und tadelt an ihm, daß er aus Römischen Grundsätzen, für gewisse eingebildete Vorrechte des Kaysers, so wohl gegen die Theilnehmung der Reichs-Stände an der gemeinschafftlichen Reichs-Verwaltung, als gegen die freye und vollkommene Ausübung der Landes-Hoheit in einzelnen Befugnissen gestimmet habe. Wenn es dem Uebersetzer gefällig gewesen wäre, mit näherer Anführung derjenigen Sätze, welche ihm irrig scheinen, sich zu erklären, würde es vielleicht nicht schwehr fallen, den gemachten Vorwurf mit standhaften Gründen abzuleinen. Ueberhaupt aber ist an dem fürtreffli-

chen

Ueber des ersten Theils vorläufiger Anmerkungen von der Staats-Verfassung und Verhältniß überhaupt.

Dritte Anmerkungen, auf der 76. S.

So wesentlich und wichtig eine genaue Kenntniß und richtige Erwegung der Haupt-Veränderungen des teutschen Reichs-Systems ist; so fürsichtig ist auch darinn zu Werke zu gehen. Man muß sich keine Staats-Veränderungen im Gehirn erdichten, um nur damit seine vorgefaßte Meynungen und ohne Beweiß angenommene Grundsätze scheinbar machen zu können. Nach dieser Art sind diejenige verfahren, welche sich zum Zweck gesetzt hatten, die Landes-Hoheit der mächtigen Fürsten Teutsch-

 lands

lands aus den Rechten der alten Herzogthümer zu erheben. Der Verfasser der Anmerkungen folget diesen Grundsätzen, und gehet theils noch weiter, wenn er von den Zeiten des teutschen König Arnolfs an, den Fürsten und Ständen beydes eine Mitregentschaft im Reichs-System, und eine eigene wahre Oberherrschaft in ihren einzelnen Staaten zuerkennet.

Eine Theilnehmung der Reichs-Stände an der allgemeinen Reichs-Verwaltung finden wir zwar schon unter der Carolingischen Herrschaft: es kan aber solche auf eine würkliche Mitregentschaft der Stände nicht erstrecket werden. Ihre Stimmen waren nicht entscheidend; sie waren auf die Reichstage berufen, und zu den Reichsgeschäften beygezogen, nicht als Mitregenten, sondern als Rathgeber, als Interessenten, als diejenige, durch welche die Kayserliche Entschliessungen und Anordnungen befördert und vollstrecket werden sollten.

Theils war in alten Zeiten das Ius comitiorum ein ius personale, auf die Aemter und Würden gegründet, und nicht, wie heut

wählten Reichs-Oberhaupt, welches den Titul eines erwählten Römischen Kaysers führet, und eben zu dem Ende erwählet wird, daß er ein Regent und Verwalter des ganzen Reichs sey.

II. Die Churfürsten, Fürsten, Grafen und Reichs-Städte haben an der allgemeinen Reichs-Regierung Antheil, in denjenigen Sachen, die für den allgemeinen Reichstag gehören.

III. Aber nicht alle Reichs-Sachen und Regierungs-Rechte sind in ihrer Ausübung an einen allgemeinen Reichstag gebunden; sondern vielmehr sind einige Majestäts-Rechte ohneingeschränkt ganz allein in des Kaysers Gewalt; in anderen ist der Kayser zu der Churfürsten Beyrath- und Einwilligung angewiesen; andere hangen von des Kaysers und gesamter Stände des Reichs Entschliessung ab, und sind ein Gegenstand der allgemeinen Reichs-Berathschlagung.

IV. Auch in denjenigen Reichs-Sachen, die vor die ganze Reichs-Versammlung gehören, hat doch der Kayser nicht nur die Direction, sondern seine Entschliessung und Bey-

Aus diesen unzweifelhaften Sätzen ist der sichere Schluß zu machen, daß der teutsche Reichs-Staat kein bloßes System conföderirter Staaten genennet werden könne. Die Zusammenvereinigung der besonderen teutschen Staaten in ein Corpus gründet sich nicht auf ein unter denselben, als unter freyen Völkern, gemachtes Bündniß. Dieses ist eine bloße Erdichtung, mit offenbahrem Widerspruch aller Reichs-Geschichten. Die monarchische Macht hat diese Vereinigung zuerst gestiftet, die freye Wahl hat solche beybehalten, ohne sogleich dem erwählten Oberhaupt alle Gewalt zu entziehen, und solche Schranken zu setzen, welche ihn nur zu einem bloßen Bunds-Vorsteher machen sollten. Der Abgang des Carolingischen Stamms hat die Vereinigung der teutschen Staaten unter sich nicht getrennet; und so wenig also der Ursprung der Landes-Hoheit auf diese Zeiten gesetzet werden kan; so ungegründet wird von dem Verfasser der Anmerkungen vorgegeben, die Unabhängigkeit seye den teutschen Hauptlanden und ihren Regenten nach Abgang der Carolingischen Beherrscher zugefallen, ehe sie sich zusammen in die bis auf den heutigen Tag fortwährende gemein-

Reichs, rechtfertigen will. Nach welchen Grundgesetzen kan wohl gegen ein Reichs-Oberhaupt ein so strenges richterliches Verfahren behauptet werden, daß die Contumaz-Strafe bis zur Verstossung vom Thron getrieben würde? Und warum zogen dann die teutschen Reichs-Fürsten den Kayser vor ein anmaßliches Gericht, als auf Anklage des Pabsts? Diese also und der erfolgte Päbstliche Bannfluch sollten die einzige Ursache seiner Absetzung seyn.

Das Verfahren und die vorwaltende Gründe bey der Absetzung Kayser Adolphs getrauet sich weder ein Hippolithus noch sein Commentator zu rechtfertigen. Die Unregelmäßigkeiten in dem Verfahren und die Unzulänglichkeit der angeblichen Gründe sind unläugbar. Gundling, Spener und andere haben solche gezeigt. Der Anmerkungs-Verfasser will zwar dennoch aus einigen Anklags-Puncten einen Mißbrauch der Kayserlichen Gewalt und wahre Verletzung der wesentlichen Reichs-Verfassung erzwingen; er thut aber dabey der Wahrheit und der eigentlichen Beschaffenheit der Geschichte Gewalt.

die Würde und Grösse der teutschen Stände, hat sich erst unter der Oesterreichischen Kayser-Regierung hervorgethan. Das Reich sahe sich durch die lange Erfahrung überzeugt, in einer fortwährenden Wahl seiner Kayser aus diesem Hause, die Versicherung und Erhaltung seiner Ruhe, Wohlfarth und Hoheit am besten gegründet zu finden. Der erste Hippolithus vermochte mit all seinem ausgestreueten Gifft dennoch nicht, das bewährte Vertrauen der Stände auf dieses Durchleuchtigste Haus zu unterdrücken; der zweyte wird mit seinem rasenden Unsinn noch weniger vermögen. Ein Majestäts-Lästerer, der, wie dieser, mit einem wahnwitzigen Urthel, alle Kayser aus dem Haus Oesterreich durchaus des Thrones unwürdig erkläret, der insonderheit das dermalige allerverehrungswürdigste Reichs-Oberhaupt mit den verwegensten Beschuldigungen antastet, wird ohne Widerlegung, die er nicht verdienet, verabscheuet. Das Betragen des Kaysers in den dermaligen Kriegs-Angelegenheiten ist durch öffentliche Schriften schon dergestalt gerechtfertiget, daß eine Privat-Feder sich erst zu verwenden, nicht nöthig hat.

Befugniß, auf Reichs-Versammlungen die Reichs-Angelegenheiten zu behandlen und zu beschliessen, einzig und allein bey den Reichs-Ständen beruhe, und dem Kayser eigentlich nur die Direction und das letzte Votum zukomme, ist ein, bloß zu Verkleinerung der Kayserlichen Rechte, ersonnenes Vorgeben, welchem die Reichs-Praxis von allen Zeiten widerspricht. Der Kayser vermag ohne die Stånde auf dem Reichstag nichts auszurichten, aber die Stånde eben so wenig ohne den Kayser. Des Kaysers Ratification machet erst der Stånde gefaßte Schlůsse wůrksam, und zu einem verbindlichen Reichs-Schluß. Ohne dieselbe ist auch ein von allen drey Reichs-Collegien einmůthig gefaßter Schluß todt und unwůrksam. Also ist wohl wenigstens richtig und unlåugbar, daß der Kayser auf seiner Seite in Reichs-Berathschlagungen so viel zu sagen habe, als anderer Seits die Reichs-Stånde zusammen. Wann zwey Reichs-Collegien ůber eine Meynung verstanden sind, das dritte aber davon abgehet; so vermag des Kaysers Beytritt das Gutachten der beeden einstimmigen Reichs-Råthe gegen die

die widrige Meynung des dritten geltend zu machen, und in die Krafft eines allgemeinen Reichs-Schlusses zu setzen.

Die Einwendung, daß, wann der Kayser an seinem Theil gerade so viel Gewalt und Ansehen hätte, als die gesamten Reichs-Stände miteinander, nothwendig des Kaysers Meynung die Oberhand behaupten müßte, so bald derselben nur ein einziger Reichs-Stand, zu geschweigen eines von den Reichs-Collegiis, beyfiele, diese Einwendung, sage ich, ist schlecht ausgedacht.

Dann der Kayser votiret ja nicht mit den Ständen, wie der Präsident eines Collegii mit den beysitzenden Räthen, die Vota der Stände sind also gegen die Meynung und Entschliessung des Kaysers nicht in Vergleichung oder Proportion zu setzen. Und eben hierinn ist ein Beweiß der Majestät des Kaysers, wie sie auch auf dem Reichstag sich würklich, nicht bloß schematisch, nicht bloß unter Ausübung eines Directorii oder Präsidenten-Stelle, hervorthut. Sie ist nicht mit der Stände Collegio vermischet, und in dasselbe gleichsam eingehüllet, sie bestehet für sich,

 sie

noch einseitig erklären: Die Stände können aber auch hierinn ohne des Kaysers Beytritt eben so wenig thun. Also ist ja die Würklichkeit eines dem Kayser zukommenden Majestäts-Rechts in der Gesetzgebung, nicht zu widersprechen; man kan auch ferner nicht in Abrede seyn, daß die Promulgation der auf dem Reichstag verfaßten Gesetze dem Kayser allein zustehe, und also dieses Vorrecht einen abermaligen Beweiß der dem Kayser in seiner Art zukommenden Gesetzgebungs-Macht abgebe. Wann in der Anmerkung N. 3. eingewendet wird, die der Reichs-Verfassung nach unumgängliche Nothwendigkeit der Unterschrift und Besiegelung der Reichs-Stände diene zum unwidersprechlichen Beweise, daß die Promulgation der Reichs-Gesetze kein Kayserliches Vorrecht sey, sondern zu den gemeinschaftlichen Comitial-Rechten des ganzen Reichs-Corporis gehöre; so ist dieser Schluß sehr unschicklich. Die Gesetzgebende Gewalt ist in zwo Stücken würksam: erstlich in Abfassung der Gesetze, und zweytens in Promulgation derselben. Die Abfassung der Gesetze ist ein Comitial-Recht, und die Unterschrift

achtet er sonst für die Grundsätze einer den Reichs-Ständen zukommenden Mitregierung eifrig streitet. Man kan es auch nicht für etwas blos Schematisches ausgeben, da es eine wahre und wesentliche Würkung einer Gesetzgebenden Gewalt ist. Sonst wäre eben so leicht gesagt: die Unterschrift und Mitbesieglung der Reichs-Stände seye auch nur schematisch.

Es ist endlich auch ein Merkmal der Kayserlichen Majestät in Absicht auf die Gesetzgebungs-Macht, daß die Reichs-Gesetze den Kayser als Handhaber und Executoren der Reichs-Gesetze anerkennen. Daher kan auch der Kayser für sich, und ohne Concurrenz der Reichs-Stände alte, noch gültige, Reichs-Gesetze durch ins Reich erlassende Edicte von neuem einschärfen.

Das Kayserliche Vorrecht in Ertheilung allerhand Privilegien verdienet mehrere Betrachtung, als es in den Augen des Anmerkungs-Verfassers hat. Es darf demselben nicht ungereimt vorkommen, hieraus einen Beweiß, daß dem Kayser würklich ein Recht der Gesetzgebung im Reich zustehe, zu neh-

Zu des siebenden Hauptstücks Anmerkungen von dem Majestäts-Rechte, Lehens- und Unterthänigkeits-Pflichten aufzunehmen.

Der Verfasser selbst gehet hier nicht weiter, als daß er behauptet, wie die Stände den Eyd der Treue nicht dem Kayser allein, sondern Ihm und dem Reich zugleich schwören, folglich die wesentliche Majestät und Hoheit nicht dem Kayser allein, sondern vielmehr dem Kayser und Reich zusammen und in Gemeinschaft gebühre: Der Anmerkungs-Schreiber aber läßt seiner Staats-Freydenkerey den vollen Zügel schiessen. Er setzt sein erträumtes Conföderations-System zum Grund, und häufet eine chimärische Fiction auf die andere. Den wurmstichigen Grund seines Gebäudes haben wir in den bisherigen Betrachtungen schon umgestossen;

stossen; die weitere Sätze also, die darauf gebauet werden wollen, fallen von selbst dahin. Dagegen bleibet die Unität des teutschen Reichs-Staats der wahre und unwiderlegliche Grundsatz, welchen uns die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen allenthalben deutlich vor Augen legen; welchen die Stände selbst, durch die Wahl eines Kaysers, die keinen andern Zweck hat, als sich ein allgemeines Oberhaupt vorzusetzen, bestärket; welchen gleich der Eingang der Kayserlichen Wahl-Capitulation, in den Worten: daß der Kayser zur Ehre und Würde des Römischen Königlichen Namens und Gewalt erhoben, erhöhet und gesetzet sey, wie auch die allgemeine Verbindung des Kaysers: Wir sollen und wollen das Reich, so viel in unsern Kräfften ist, schirmen, deutlich anweiset: und nach diesem allein muß der Begriff von den Lehens- und Unterthänigkeits-Pflichten der Reichs-Stände abgemessen und beurtheilet werden. Woraus sich dann der untrügliche Schluß ergiebet, daß der Eyd, womit sich die Reichs-Stände gegen den Kayser und das Reich verpflichten,

wie

einzelner Hoheits-Rechte, sondern die Landes-Hoheit überhaupt, und in ihrem ganzen Umfang ist nach der Verhältniß des Reichs-Systems eingeschränket, und demselben subordinirt.

Die Einschränkungen sind nichts weniger als freye Conventional-Bestimmungen, es sind wahre Würkungen der bey dem Kayser und Reich beruhenden Oberherrschaft und höchsten Majestät. Der Beweiß dessen veroffenbahret sich nicht nur in ihrem Ursprung, und in ihren aus den Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen herzuleitenden Grund-Ursachen, sondern auch in ihrer eigenen Natur, nach welcher sie grossen Theils so beschaffen sind, daß sie sich mit einem Conföderatios-System nicht reimen. Zu Erlangung des besondern Zwecks der Conföderation, oder zu Bewürkung und Beförderung der Conföderations-Pflichten ist kein obrister Reichs-Richter, kein Reichs-Gericht, kein Acht-Proceß, kein Reichs-Executorial-Amt nöthig; alle dergleichen Anstalten stossen gleich im ersten Anblick gegen den Begriff und das Wesen eines conföderirten Staats an. Freye Staa-

same Sicherheit und Freyheit, keine andere Mittel, als die sie vermög ihrer independenten Gewalt, und vertragsweise verfügen, bestimmen die Wesenheit ihres Systems. Es kan nichts ungereimter seyn, als einen Römischen Kayser im teutschen Reich mit dem Statthalter in den vereinigten Niederlanden zu vergleichen, ja so gar dem letztern in der Realität der Gerechtsame einigen würklichen Vorzug beyzulegen. Diß heißt aus der Kayserlichen Würde eine Staats-Charge, und aus einem Kayser einen Staats-Minister des teutschen Reichs machen. Die Mode, daß die General-Staaten, oder einzelne Provinzen Ihn ihren allergnädigsten Herrn, und sich seine allerunterthänigste, allergehorsamste und allergetreueste nennen, wird wohl niemals aufkommen, weil man den Schematismus so weit nicht treibet, daß er dem Wesen des Staats-Systems widersprechen sollte. Noch weniger wird man an die Errichtung eines obersten Reichs-Tribunals, weil es der Unabhängigkeit der Staaten widerstreitet, noch an eine Reichs-Acht, weil eine Conventional-Strafe der Ausschliessung aus dem

Er verfällt daher so weit, daß er so gar die Lehens-Verbindlichkeit der Reichs-Stände zu einem Schematismo machen möchte. Doch die Würklichkeit derselben ist allzu augenscheinlich allzu handgreiflich, als daß ein so kühnes Blendwerk nur ein halbsehendes Aug betrügen sollte. Die Reichsständische Lehens-Verbindlichkeit ist vielmehr abermals ein heiterer Beweiß der Einheit der Reichs-Regierung, und eine Widerlegung des Conföderations-Gedichts. Ein System lehenbarer Staaten muß seiner Natur und Eigenschaft nach eine höhere Majestät, von welcher die einzelne Staaten abhängen, erkennen; in einem System conföderirter Staaten aber ist die Majestät jedem Staat eigen. Die Lehens-Verbindlichkeit der teutschen Reichs-Stände ist unter der monarchischen Reichs-Regierung der Carolinger entstanden, sie ist unter denen nachher durch freye Wahl herrschenden teutschen Königen und Kaysern, und zwar im Anfang und geraume Zeit noch ohne Erheblichkeit, von der Könige und Kayser Willkühr grossen Theils abhangend, geblieben, sie hat sich niemalen in eine Bundes-

derirte Corpus der Reichs-Stände hinweg nehme.

Die Obrist-Lehen-Herrlichkeit ist ein vorzügliches Reservat des Kaysers. Alle Reichs-Satzungen, und das durchgängige Reichs-Herkommen erkennen solches. Vom Kayser allein werden die Reichs-Lehen empfangen, und währendem Interregno können die Reichs-Vicarien, nur mit solchen Lehen, die keine Fürsten- und Fahnlehen sind, belehnen. Ueber Fürstenthümer und Grafschaften, so vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, so einem Theile gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, ist die Erkänntniß Kayserlicher Majestät und Dero Reichs-Hofrath vorbehalten. In Verleihung eröffneter Reichs-Lehen, in Ertheilung der Anwartschaften, in Verfällung in den Verlust der Reichs-Lehen, ist zwar die Kayserliche Gewalt durch die Wahl-Capitulationen mehr eingeschränket worden: deßwegen aber den Kayser nur als einen Administrator der Lehens-Herrlichkeiten, als einen Lehenträger, oder obristen Lehen-Probst und Lehens-Statthalter des Reichs anzugeben, ist eine Lehre,

das Reich, 2) noch wider den Landfrieden, insonderheit 3) auch nicht wider den Westphälischen Frieden, überhaupt aber 4) durchaus ohne Verletzung des Eydes, womit jeder Stand dem Kayser und Reich zugethan ist, geschehen sollen. Dasjenige Band, mit welchen die Reichs-Stände dem Kayser, als ihrem Oberhaupt, dem Reich als Glieder, verwandt sind, welches durch Eyd, Lehens- und Unterwürfigkeits-Pflichten in eine engere und genauere Verknüpfung, als eine bloße Bundes-Verpflichtung mit sich bringet, gezogen ist, das ist die Richtschnur, nach welchem das Reichsständische Recht der Bündnisse beurtheilt werden muß. Das ist die Richtschnur, nach welchem die Kayser aus dem Hause Oesterreich jederzeit, ganz billig, in vorkommenden Fällen die aus den Schranken trettende Reichs-Stände beurtheilt haben, wie die ältere und neuere Geschichte genugsam erproben.

Nun aber entdecket sich erst das Gifft der neuen Staats-Lehre, nach welcher es ein Irrthum des gemeinen Haufens der Publicisten seyn solle, daß es wider den Landfrieden

streite,

Gericht gefordert, und abgestrafet haben. Die Befehdungen, welche in den verwirrten Zeiten Teutschlands sowohl unter den Reichs-Ständen als unter den mittelbaren und Landes-Unterthanen üblich geworden, waren niemals eine Staats-Befugniß der Landes-Herren; sie waren zu allen Zeiten, auch selbst in Ansehung der Reichs-Stände, ein verwünschter Mißbrauch, eine unglückselige Folge der verderbten Reichs-Verfassung. Die Kayser liessen sich gleich bey dem Antritt ihrer Regierung und auf den ersten Reichstägen angelegen seyn, sich mit den Ständen zu Vesthaltung des Landfriedens zu verbinden, und denselben zu beschwören. Der Landfried von 1495. verordnet klar: „daß „niemand, von was Würden, Stands „oder Wesens der sey, den andern bevehden, befriegen, berauben, vahen, überziehen, belagern ꝛc. sondern wer zu dem andern zu sprechen vermeynt, solches suchen „und thun solle an den Enden und Gerichten, da die Sache hievor oder jetzt in der „Ordnung des Cammergerichts zu Austrag „vertädinget seyn, oder künftiglich würden,

„oder

„ und verbinden Wir uns zu allen Theilen, daß „die Kayſ. Maj. Wir, und kein Stand „den andern, mit was geſuchten Schein „das geſchehen möchte, mit der That oder „ſonſt einiger Geſtalt heimlich oder offent- „lich, durch uns ſelbſt oder andere von un- „ſertwegen beſchwehren, überziehen, verge- „waltigen, bekriegen, dringen, beleidigen o- „der betrüben ſollen oder wollen.„ Und endlich der Weſtphäliſche Friedens-Schluß ſelbſt, in welchem doch ſonſt auf alle Art für die Hoheits-Rechte geſorget iſt, verordnet mit Nachdruck art. XVII. §. 7. Nulli omnino Statuum Imp. liceat ius ſuum vi vel armis proſequi, ſed unusquisque iure experiatur, ſecus faciens reus ſit fractae pacis.

Bey ſo klaren vor Augen liegenden Verordnungen der Reichs-Grundgeſetze, welche den Reichs-Ständen eigenmächtige Selbſthülfe und Vergewaltigung aufs nachdrücklichſte unterſagen, der Anordnung des Cammergerichts und der Creyſe, welche nicht weniger auf Erhaltung der Ruhe und Friedens unter den Ständen ſelbſt, als unter Unterthanen, abzielen, nicht einmal zu gedenken; ſollte

sollte man nicht glauben, daß jemand auf den Unsinn verfallen könnte, zu behaupten, der Landfriede gienge nur die Reichs- und Landes-Unterthanen an, den Reichs-Ständen aber seye an ihrem Hoheits-Recht der Waffen dardurch nichts benommen.

Diese so seltsame als verwegene Deutung des Landfriedens läßt sich durch das, nach obangeführtem Innhalt des Westphälischen Friedens, den Reichs-Ständen zukommende Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu schliessen, eben so wenig, als durch die Ihnen nach der neuesten Wahl-Capitulation art. VI. §. 5. zustehende Freyheit, von fremden Potentaten Hülfe zu begehren, rechtfertigen. Diese Rechte haben in den angezogenen Reichs-Grundgesetzen ihre ausdrückliche Einschränkung dahin, daß sie von den Ständen 1) nur zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, 2) ohne Verletzung Kayser und Reichs, und der gegen Dieselbe den Reichs-Ständen obliegenden Eydes-Pflichten, 3) ohne Uebertrettung des allgemeinen Landfriedens, auch 4) nicht anders, denn daß dardurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen

zuwachsen möge, gebraucht werden können. Sie gehen nicht weiter, als so weit den Ständen die rechtmäßige Vertheidigung gegen Gewalt erlaubet ist. Wenn sie also von einem Mitstand wider den Landfrieden angefallen, und feindlich überzogen werden, sind sie zwar zur Gegenwehr und Verfolgung der Friedbrecher, so das zu frischer That beschehe, berechtiget: die vergönnte Nothwehr aber und die Erhaltung des Seinigen ist kein freyes Staats-Befugniß des Krieges. Es muß im übrigen gleichwohl nach Vorschrifft des Landfriedens verfahren werden. S. Landfrieden von 1521. §. 2. Selbst in Ansehung der Auswärtigen, wenn von denselben Reichs-Stände feindlich angefallen werden, verstatten die Reichs-Gesetze diesen kein freyes Recht, Krieg zu führen, sondern haben auch dabey ihr Augenmerk auf den Nexum ciuitatis. Wie dann in der Handhabung des Landfriedens zu Worms von 1495. §. 7. ausdrücklich disponiret ist, daß weder der Kayser, noch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung ei-

nen Krieg anfahen, noch einige Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen machen sollen, die dem Reich zu Schaden und Nachtheil oder zuwider seyn möchten. Wenn gleichergestalten der Landfried von 1495. §. 6. ordnet: „Ob jemand in diesem Landfrieden „begriffen, von weß Standes, Würde oder „Wesens der wäre, geistlich oder weltlich, „von yemand, den dieser Landfried nicht „begriffen, würde befehdet, bekriegt, oder „sunst beschädigt, dasselbig soll durch die „Beschädigten, oder auch Unsern Cammer-„Richter, an Uns oder Unser Anwäld, „und die jährlich Versamlung der Chur-„fürsten, Fürsten und Stände des „Reichs bracht werden, daselbs den Be-„kriegten oder Beschädigten unverzogenlich „Hülf und Beystand oder Rettung gesche-„hen soll.„ Wenn ferner auch der Landfrieden von 1521. gleich im Eingang zur Bewegursach anführet: „daß sich allerley Em-„pörung und Widerwärtigkeit zwischen „fremden Gewalten auf des Reichs Glie-„der oder Verwandten ereignen;„ So veroffenbahret sich daraus, daß die Reichs-Gesetze,

wärtigen niemalen fehlen, es kan also auch niemalen die Rucksicht auf das Band, durch welches ein Reichs-Stand mit Kayser und Reich verknüpfet ist, ausser Acht gelassen werden. Es verdienet hier Henniges Anmerkung lit. q. medit. ad I. P. ad art. VIII. §. 2. sonderlich am Ende nachgesehen zu werden. Woraus dann erhellet, in welchen Gesetzmäßigen Schranken, und mit welcher Vorsicht, die Reichs-Stände der Hülfsleistung fremder Mächte sich zu bedienen haben, und daß daher nichts weniger, als ein Beweiß für ein vermeyntes Recht der Reichs-Stände untereinander selbst in den Reichs-Landen Krieg zu führen, genommen werden könne. Es wären vielmehr erhebliche Zweifel zu machen, ob auch nur der in der Wahl-Capitulation verstattete Gebrauch fremder Hülfe, welcher an sich und überhaupt auf einen rechtmäßigen Vertheidigungs-Fall eingeschränkt ist, auf die unter Reichs-Ständen selbst ausbrechende Irrungen und Feindseeligkeiten gedeutet werden könne, und nicht der Wahl-Capitulation eigentlicher und wahrer Verstand hier hauptsächlich nur auf die

Ver-

ser, denen Churfürsten, Fürsten und sämtlichen Ständen des Reichs gemeinschafftlich competirendes, und seit vielen Seculis gemeinsam ausgeübtes Majestäts-Recht, ausgegeben. Es will zuerst aus den teutschen Geschichten angezogen werden, daß ehedem die Reichs-Fürsten und Stände niemalen vor dem Kayser allein, oder vor einem von Demselben für sich angeordneten Gerichte gestanden: vielmehr entweder das Fürsten-Recht, oder das Gericht der Parium curiae statt gefunden, oder der Landes-Herr unter manchen Umständen bloß vor seinen Land-Ständen Recht genommen, oder in wichtigen Sachen, auch das ganze versammlete Reich darüber gerichtet; daß selbst das Gericht am Kayserlichen Hofe, vor welchem sich unterweilen die Reichs-Fürsten und Stände gestellet, nicht vom Kayser allein dependiret habe; und daß so gar der Kayser selbst vor dem Pfalzgrafen, als obersten Hofrichter, belanget werden konnte.

Allein eben die teutsche Reichs-Geschichte sind es fürnemlich, welche den neuerlich ausgeheckten Staats-Lehren entgegen stehen,

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tröltsch, Johann Friedrich <<von>>,

Unpartheyische Gedanken über die Anmerkungen des teutschen Hippolithus a Lapide

Cölln 1762

P.o.gall. 2134 h#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10099093-3
VD18 1523620